

Baugenehmigungsstatistik

Metadaten für die On-Site-Nutzung

www.forschungsdatenzentrum.de

Inhalt

		Seite
1.	Grundlegende Metadaten zur Statistik	4
1.1	Administrative Informationen	4
1.1.1	Statistik	4
1.1.2	? Erhebungsjahr	4
1.1.3	B EVAS (5-Steller)	4
1.1.4	Ansprechpartner	4
1.2	Literaturhinweise	4
1.3	FAQ's	5
1.4	Allgemeine Informationen	6
1.4.1	Ziel der Statistik	6
1.4.2	? Rechtsgrundlagen	7
1.4.3	3 Typ der Statistik	8
1.4.4	Art der Statistik	8
1.4.5	Regionale Ebene	8
1.4.6	6 Berichtskreis	8
1.4.7	' Berichtsweg	8
1.4.8	B Auskunftsgebende/Befragungseinheit	8
1.5	Methodik	9
1.5.1	Methodische Änderungen	9
1.5.2	2 Amtliche Klassifikationen	9
1.6	Zeitinformation	9
1.6.1	Periodizität	9
1.6.2	Prste Erhebungsdurchführung	9
1.7	Merkmalsträger	9
2.	Ergänzende Metadaten	10
2.1	Dateien	10
2.1.1	Merkmalsdefinitionen	10
2.1.2	2 Datensatzbeschreibung	10
2.1.3	Strukturdatensatz	10

		3
2.1.3	3.1 SPSS-Syntax zum Einlesen des Strukturdatensatz Baufertigstellung	10
2.1.3	3.2 SAS-Syntax zum Einlesen des Strukturdatensatz Baufertigstellung	10
2.1.	4 Erhebungsbogen	10
2.1.	5 Qualitätsbericht	10
2.2	Weiterführende Informationen	10
_		
3.	Anlagen	11

1. Grundlegende Metadaten zur Statistik

1.1 Administrative Informationen

1.1.1 Statistik

Baugenehmigungsstatistik

1.1.2 Erhebungsjahr

1995 bis 2009 - jährlich

1.1.3 **EVAS (5-Steller)**

31111

1.1.4 Ansprechpartner

Ronald Münzberg

Telefon: 0361 - 37 84 111 Fax: 0361 - 37 84 697

E-Mail: ronald.muenzberg@statistik.thueringen.de

Peter Arnold

Telefon: 0361 - 37 84 680 Fax: 0361 - 37 84 697

E-Mail: peter.arnold@statistik.thueringen.de

1.2 Literaturhinweise

- Informationen zur Bautätigkeit: Bautätigkeitsstatistiken Baugenehmigung, Bauüberhang, Baufertigstellung, Bauabgang", 118 Seiten, Statistisches Bundesamt 12.03.2003
- Zeitlicher Zusammenhang zwischen Hochbaugenehmigungen und Auftragseingängen im Konjunkturverlauf, Bartholmai, Bernd; Hübener, Jochen A., Berlin 1983
- Baugenehmigungen Lange Reihen 1961 bis 2009
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/07_Baugenehmigungen_Lange_Reihen_1961-2009.xls (= Anlage 7)
- Baugenehmigungen von Wohnungen und Wohnfläche/Wohnungsgröße nach der Gebäudeart Lange Reihen 1960 bis 2009
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/08 Baugenehmigungen nach der Gebaeudeart Lange Reihen 1960-2009.xls (=Anlage 8)
- Wohn- und Nichtwohngebäude-Genehmigungen nach Baustoff und Kosten nach Baustoff Lange Reihen 1980 bis 2009
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/09 Genehmigte Gebaeude nach Baustoff Lange Reihen 1980-2009.xls (= Anlage 9)
- Baugenehmigungen für Wohngebäude/Wohnungen nach Fertigteilbau/ Konventioneller Bauweise - Lange Reihen 1960 bis 2009
 http://dok.fdzmetadaten.de/3/31/311/311110/stat/10_Genehmigte_Gebaeude_darunter_Fertigteilbau_Lange_Reihen_1960-2009.xls (=Anlage 10)

 Genehmigte Wohngebäude nach Art der Beheizung und der verwendeten Heizenergie - Lange Reihen 1980 bis 2009 http://dok.fdz-

metadaten.de/3/31/311/311110/stat/11 Genehmigte Gebaeude nach Beheizung Heizenergie Lange Reihen 1980-2009.xls (= Anlage 11)

- Veranschlagte Baukosten der Wohn- und Nichtwohngebäude zum Genehmigungszeitpunkt - Lange Reihen 1962 bis 2009
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/12 Baukosten zum Genehmigungszeitpunkt Lange Reihen 1962-2009.xls (= Anlage 12)
- Genehmigte Wohn- und Nichtwohngebäude nach Art der Bauherren Lange Reihen 1979 bis 2009 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/13 Genehmigte Gebaeude nach Art der Bauherren Lange Reihen 1979-2009.xls (= Anlage 13)
- Baugenehmigungen im Hochbau 2009 = Fachserie 5 Reihe 1 Bautätigkeit 2009 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/14_Baugenehmigungen_im_Hochbau_2009.xls (= Anlage 14)
- Veröffentlichungen der einzelnen Bundesländer Reihe F2 Bautätigkeit

1.3. FAQ's

1. Was umfasst die Baugenehmigungsstatistik?

In der Baugenehmigungsstatistik werden alle von den Baubehörden genehmigten und ihnen gleichgestellten Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert werden, erfasst.

2. Lassen sich aus der Genehmigungsstatistik Rückschlüsse auf den Wohnungsmarkt ziehen?

Aus der Baugenehmigungsstatistik lässt sich die Zahl der neu zu errichtenden Wohnungen nach Zahl ihrer Räume und nach ihrer Fläche ermitteln.

3. Was ist Gegenstand der Baugenehmigungsstatistik?

Unmittelbarer Erhebungsgegenstand ist das Gebäude, das entweder als Wohngebäude oder als Nichtwohngebäude gekennzeichnet wird und im Konkreten weitere Untergliederungen nach Art des Gebäudes beinhaltet. So sind z. B. Wohngebäude nachzuweisen als Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser oder als Wohnheime. Zu den Nichtwohngebäuden zählen z.B. Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Fabrik- und Werkstattgebäude.

4. Sind auch Tiefbauten Gegenstand der Baugenehmigungsstatistik?

Nein, Gegenstand der Baugenehmigungsstatistik sind ausschließlich Hochbauten.

5. Werden nur Neubauten erfasst?

Es werden in der Baugenehmigungsstatistik sowohl Neubauten als auch Baumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, wie z. B. der Ausbau von Dachgeschossen, Um- und Ausbauten, erfasst. Entscheidendes Kriterium ist die genehmigungsplichtige oder ihr gleichgestellte Baumaßnahme. Somit ist der umfassende Bereich der Baureparaturen nicht Erhebungsgegenstand in der Baugenehmigungsstatistik.

6. Was versteht man unter genehmigungspflichtiger oder ihr gleichgestellter Baumaßnahme?

Die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer sehen hier differenzierte Regelungen vor. Im Allgemeinen geht es darauf hinaus, dass ein Teil der Baumaßnahmen ohne gesonderte Genehmigungen vorgenommen werden können (meist handelt es sich hier um kleinere Schuppen o. ä.). Andere Baumaßnahmen müssen beantragt werden, unterliegen aber einer Genehmigungsfreistellung. Das könnten evtl. Einfamilienhäuser in Bebauungsgebieten sein. Große Bauvorhaben müssen auf jeden Fall von den Baubehörden genehmigt werden. Das Genehmigungserfordernis richtet sich im Allgemeinen nach Art und Größe des Bauvorhabens sowie dem Standort.

Wie bereits erwähnt, sehen die Bauordnungen der Bundesländer sehr unterschiedliche Regelungen vor. In dieser Statistik werden die Baumaßnahmen erfasst, für die eine Antragstellung bei den Baubehörden notwendig ist.

1.4 Allgemeine Informationen

1.4.1 Ziel der Statistik

Erfassung von genehmigungspflichtigen und ihnen gleichgestellter Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Es werden die Zu- und Abgänge zur Bausubstanz charakterisiert. Es werden u. a. Angaben über Gebäude, Rauminhalt, Wohnungen, Wohnräume, Wohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte Kosten und Bauherrengruppen ermittelt. Die Ergebnisse der Baugenehmigungsstatistik dienen beispielsweise konjunkturellen und wohnungspolitischen Betrachtungen und werden in der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet.

1.4.2 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565).

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/A2/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/AllgemeineBestimmungen/010 BStatG,property=file.pdf> (= Anlage 1: Bundesstatistikgesetz)

Erhebungsjahre 1953 - 1955

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben vom 24. März 1953 (BGBI. I S. 78).

Erhebungsjahre 1956 - 1959

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit vom 03. Oktober 1956 (BAnz. vom 09.10.1956).

Erhebungsjahre 1960 - 1978

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) vom 20. August 1960 (BGBI. I S. 704).

Erhebungsjahre 1979 - 1994:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S. 1118).

Erhebungsjahre 1995 - 1996:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1184, 1798).

Erhebungsjahre 1997 - 1998:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBI. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1184, 1798) und Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBI. I, S. 1804).

ab Erhebungsjahr 1999:

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBI. I S. 869).

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/SharedContent/Oeffentlich/A2/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Bautaetigkeit/285 | HBauStatG.psml> (= Anlage 2: Hochbaustatistikgesetz)

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung), (BGBI. I 1957, 1719).

Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007, (BGBI. I 2614).

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bvo_2/gesamt.pdf (= Anlage 3: Zweite_Berechnungsverordnung)

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346).

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/woflv/gesamt.pdf (= Anlage 4: Wohnflächenverordnung)

1.4.3 Typ der Statistik

Totalerhebung - ohne Bagatellbauten im Nichtwohnbau -

1.4.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

1.4.5 Regionale Ebene

Gemeinde

1.4.6 Berichtskreis

Bauaufsichtsbehörden und Bauherren

1.4.7 Berichtsweg

Bei Erteilung einer Baugenehmigung (im Sinne aller statistisch nachzuweisenden Baumaßnahmen) im Hochbau ist für das betreffende Gebäude der Erhebungsbogen Baugenehmigung vom Auskunftspflichtigen (Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauherr) auszufüllen und dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf dem Erhebungsbogen Baufertigstellung auf demselben Berichtsweg die Fertigstellung der Baumaßnahme gemeldet.

Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

1.4.8 Auskunftsgebende/Befragungseinheit

Auskunftsgebende: Bauherren und Bauaufsichtsbehörden

Befragungseinheit:

- Genehmigungspflichtige oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabeoder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren
 unterliegende Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger
 Nutzraum geschaffen oder verändert wird.
- Hochbauten, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen oder Teilbaugenehmigungen errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis haben ebenfalls einzubeziehen.

1.5 Methodik

1.5.1 Methodische Änderungen

1997 erfolgte eine wesentliche Reduzierung des Erhebungsprogramms. Im Forschungsdatenzentrum werden alle Datenbestände der Baugenehmigungsstatistik ab dem Jahr 1995 nach der aktuellen Datensatzstruktur zur Verfügung gestellt, so dass alle Berichtsjahre miteinander vergleichbar sind.

Die Klassifikation der Nichtwohngebäude erfolgt ab dem Erhebungsjahr 1979, davor sind diese pauschal als "Infrastrukturbauten" in die Statistik eingegangen. Für den Signierschlüssel für Nichtwohngebäude aus 1978 liegt eine Überarbeitung aus dem Jahr 2008 vor.

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311210/stat/06_Nichtwohngebaeude_Signierschluessel.pdf

1.5.2 Amtliche Klassifikationen

- Amtlicher Gemeindeschlüssel (regionale Gliederung nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde) siehe auch folgenden Link: http://www.destatis.de/gv/suche_gv2000.htm
- Systematik der Bauwerke Hochbauten (Wohngebäude/Nichtwohngebäude)
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/05 Hochbauten Gruppe 71 der Systematik der Bauwerke 1978.pdf (=Anlage 5: Hochbauten Gruppe 71 der Systematik der Bauwerke)
- Signierschlüssel für Nichtwohngebäude
 http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/stat/06 Nichtwohngebaeude Signierschluessel.pdf
 (= Anlage 6: Nichtwohngebäude Signierschlüssel)

1.6 Zeitinformation

1.6.1 Periodizität

monatliche Erhebungen; jährliche Ergebnisbereitstellung

1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung

ab 1953 - in den alten Bundesländern

ab 1991 - in den neuen Bundesländern (die Erfassung der ersten zwei Jahre kann z. T. unvollständig sein, da die Bauaufsichtsbehörden erst

gegründet wurden)

1.7 Merkmalsträger

Gebäude, welches neu errichtet wird bzw. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

2. Ergänzende Metadaten

2.1 Dateien

2.1.1 Merkmalsdefinitionen

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/15 Merkmale Baugenehmigung 2009.pdf (=Anlage 15: Merkmale Merkmalsdefinitionen Baugenehmigung)

2.1.2 Datensatzbeschreibung

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/16 Datensatzbeschreibung Baugenehmigung 2009.pdf (=Anlage 16: Datensatzbeschreibung Baugenehmigung)

2.1.3 Strukturdatensatz

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/17 Strukturdatensatz Baugenehmigung 2009.csv (=Anlage 17: Strukturdatensatz Baugenehmigung)

2.1.3.1 SPSS-Syntax zum Einlesen des Strukturdatensatz Baufertigstellung

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/17a SPSS Syntax Baugenehmigung 2009.sps (=Anlage 17a: SPSS-Syntax Baugenehmigung 2009)

2.1.3.2 SAS-Syntax zum Einlesen des Strukturdatensatz Baufertigstellung

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/17b SAS-Syntax Baugenehmigung 2009.sas (Anlage 17b: SAS-Syntax Baugenehmigung 2009)

2.1.4 Erhebungsbogen

Die Erhebungsbögen der einzelnen Statistischen Landesämter können geringfügig von dem nachstehend verlinkten Bogen abweichen.

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311110/erheb/200900/18 Erhebungsvordruck Baugenehmigung 2009.pdf (=Anlage 18: Erhebungsbogen_Baugenehmigung)

2.1.5 Qualitätsbericht

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/3111/311110/stat/19 Qualitaetsbericht Baugenehmigung.pdf (=Anlage 19: Qualitätsbericht_Baugenehmigung)

2.2 Weiterführende Informationen

Der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) stellt die territoriale Gliederung Deutschlands dar und unterliegt demzufolge auch ständiger Veränderung. Der AGS wird zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres abgespeichert. Die Daten eines Berichtsjahres liegen zum jeweils gültigen AGS des entsprechenden Jahres vor.

3. Anlagen (z.T. beigefügt, z.T. auf Nachfrage beim fachlich zuständigen Standort erhältlich)

[1]	Bundesstatistikgesetz
[2]	Hochbaustatistikgesetz
[3]	Zweite Berechnungsverordnung
[4]	Wohnflächenverordnung
[5]	Hochbauten Gruppe 71 der Systematik der Bauwerke 1978
[6]	Nichtwohngebäude Signierschlüssel
[7]	Baugenehmigungen - Lange Reihen 1961 bis 2009
[8]	Baugenehmigungen von Wohnungen und Wohnfläche/Wohnungsgröße nach der Gebäudeart Lange Reihen 1960 bis 2009
[9]	Wohn- und Nichtwohngebäude-Genehmigungen nach Baustoff und Kosten nach Baustoff - Lange Reihen 1980 bis 2009
[10]	Baugenehmigungen für Wohngebäude/Wohnungen nach Fertigteilbau/ Konventioneller Bauweise - Lange Reihen 1960 bis 2009
[11]	Genehmigte Wohngebäude nach Art der Beheizung und der verwendeten Heizenergie - Lange Reihen 1980 bis 2009
[12]	Veranschlagte Baukosten der Wohn- und Nichtwohngebäude zum Genehmigungszeitpunkt - Lange Reihen 1962 bis 2009
[13]	Genehmigte Wohn- und Nichtwohngebäude nach Art der Bauherren - Lange Reihen 1979 bis 2009
[14]	Baugenehmigungen im Hochbau 2009 = Fachserie 5 Reihe 1 Bautätigkeit 2009
[15]	Merkmale Merkmalsdefinitionen Baugenehmigung
[16]	Datensatzbeschreibung Baugenehmigung
[17]	Strukturdatensatz Baugenehmigung
[17a]	SPSS-Syntax Baugenehmigung 2009
[17b]	SAS-Syntax Baugenehmigung 2009
[18]	Erhebungsbogen Baugenehmigung
[19]	Qualitätsbericht Baugenehmigung

Dokumentinformation:

Stand: 17.02.2011 Bearbeiter: Peter Arnold

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt

Straßenschlüssel

Erhebungsvordruck für Baugenehmigung

	1 Aligemeine Angaben			
Rechtsgrundlagen, Auskunftsptlicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale,	Bauschein-Nr./Aktenzeichen	1		
Trennen und Löschen siehe Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhe-	Identifikations-Nr.			
bungsvordrucks, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks sind. Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen,	Name/Firma des Bauherrn			
Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen	Anschrift:			
Abgangsvordruck ausfüllen	Tel:			
Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:				
	Lage des Baugrundstücks:			
Ort, Datum, Unterschrift	Straße, Nr			
······································	~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~	······································		
SA 6/71	Lage des Baugrundstücks:			
Identifikations-Nr. 2-11	Kreis	19 - 21		
Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung	Gemeinde			
entspr. jeweiligem Landesrecht nein 2 12	Gemeindateil	25-27		
Datum der Baugenehmigung SA 6 13-18	3 Art der Bautätigkeit			
Datum der Bezugsfertigstellung	Errichtung eines neuen Gebäudes	Bitte ankreuzen		
	in konventioneller Bauart			
Der Bauherr zählt zu den Bitte ankreuzen Öffentlichen Bauherren 1	im Fertigteilbau	2		
Unternehmen	Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude	3 37		
Wohnungsunternehmen	Bei einer Baumaßnahme am bestehenden Gebäu	/ 		
Immobilienfonds Sonstige Unternehmen	Ändert sich die Nutzungsart des ganzen	ja 1		
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	Gebäudes? Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben	nein 2 38		
Produzierendes Gewerbe Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienst-		- a 1		
leistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6 Privaten Haushalten 7	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	nein 2 39		
Organisationen ohne Erwerbszweck	Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung			
	In welchem Jahr wurde das Gebäude			
2 Art des Gebäudes (Bitte künftige Nutzung angeben)	(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstort o a.?			
Wohngebäude (ohne Wohnheim) ohne Eigentumswohnungen	Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	ju 1		
mit Eigentumswohnungen		nein 2 40		
Wohnheim 3 29				
Nichtwohngebäude	4 Größe des Zugangs			
(bitte Art angeben)	· • · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Werte ohne Komma-		
	Bei Errichtung eines neuen Gebäudes	stellen		
(z.B. Bankgebåude, Werkhalle, Kirche, Realschule)	Rauminhalt - Brutto in m³ (DIN 277) Zahl der Vollgeschosse (nach LBO)	01 41 - 45		
(2.D. Daingebaude, wearlaile, Allelle, Nearduide)	Zam der vongeschosse (hadr 250)	VA 1 17 0%		
Bei Errichtung eines neuen Wohngebäudes	Bei allen Baumaßnahmen	neuer Zustand alter Zustand *)		
Haustyp des Wohngebäudes Einzelhaus 1 gereihtes Haus 3	Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche)	valle m² 53 - 58 03 06 71 - 76		
Doppelhaushälfte 2 sonst Haustyp 4 33	Wohnfläche (WoFIV)	33-36 (3) 96 11-18		
	der Wohnungen	59 - 64 04 07 77 - 82		
Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden	der sonst. Wohneinheiten	65 - 70 05 08 83 - 68		
Uberwiegend verwendeter Baustoff Stahl 1 Sonst Mauerstein 4				
Stahlbeton 2 Holz 5	Wohnungen			
Ziegel 3 Sonstiges 6 34	(nach der Zahl der Räume einschl. Küchen)	neuer Zustand after Zustand *)		
Art der Bahairung	mit 1 Raum	Anzahl 89 - 91 09 19 119 - 121		
Art der Beheizung Fernheizung 1 Etagenheizung 4	2 Räumen	92 - 94 10 20 122 - 124		
Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5	3 Raumen	95 - 97 11 21 125 - 127		
Zentralheizung 3 keine Heizung 6 35	4 Rāumen	98 - 100 12 22 128 - 130		
Vorwiegende Heizenergie	5 Räumen 6 Räumen	101 - 10 13 23 131 - 133 104 - 10 14 24 134 - 135		
Koks/Kohle 1 Fernwarme 5	7 oder mehr Räumen	107 - 10 15 25 137 - 139		
Öl 2 Wärmepumpe 5	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr			
Gas 3 Solarenergie 7	Räumen	110 - 11 16 26 140 - 142		
Strom 4 Sonstige 8 36	Sonstige Wohneinheiten	113 - 11 17 27 143 - 145		
	Räume in sonstigen Wohneinheiten	116 - 11 18 28 146 - 148		
	5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes	E		
A4444-1444-1444-1444-1444-1444-1444-144	(siehe DIN 276)	in vollen 1 000 EUR		

^{*)} Alten Zustand bitte nur bei einer Baumaßnahme am bestehenden Gebäude angebe



Baugenehmigungsstatistik 2003

Merkmale Merkmalsdefinitionen

Stand: 31.12.2003

EF 1: Identifikationsnummer

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Bauvorhaben und zur Erstellung der Genehmigungsauswertung. Sie ist eine für das jeweilige Bundesland laufende, frei vergebene Nummer, die nicht für Auswertungszwecke verwendet werden kann.

o EF 2: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

Beim Regionalschlüssel dieser Statistik handelt es sich um einen 11-stelligen Schlüssel der die Regionalebenen Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil abbildet, wobei die Stellen 1 und 2 für das betreffende Bundesland stehen. Die 3. Stelle definiert den Regierungsbezirk und die Stellen 4 und 5 den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Die Stellen 6, 7 und 8 stehen für die entsprechende Gemeinde und die Stellen 9, 10 und 11 für einen Gemeindeteil dieser Gemeinde. Anstelle der Gemeindeteile werden im Fall von Berlin und Hamburg die Bezirke ausgewiesen.

Nach Gemeinden recherchierbar sind die ersten 8 Stellen dieses Schlüssels, also der sog. Amtliche Gemeindeschlüssel, unter dem nachstehenden Link: http://www.destatis.de/gv/suche_gv2000.htm

o EF 2u1: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

hier: zweistellig das Land (Stelle 1 und 2)

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

o EF 2u2: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

hier: einstellig der Regierungsbezirk (Stelle 3)

Regierungsbezirke weisen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen auf. In Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erfolgte die Untergliederung nach Regierungsbezirken zuletzt 1999, 2003 bzw. 2004. Die Regionalschlüssel dieser Länder weisen die vormaligen Regierungsbezirke aber weiterhin nach. Berlin wiederum ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. Dafür wird in den Daten vor 2001 an der 3. Stelle des Schlüssels nach Berlin-West und Berlin-Ost signiert. In Schleswig-Holstein und im Saarland gab es nie Regierungsbezirke. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben 1990 die Regierungsbezirke nicht wieder eingeführt.

o EF 2u3: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

hier: zweistellig der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt (Stelle 4 und 5)

Die beiden den Kreis kennzeichnenden Ziffern sind Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskennung, dem Regierungsbezirk und der Gemeindenummer zu verwenden und eindeutig bestimmt.

o EF 2u4: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

hier: dreistellig die Gemeinde (Stellen 6 bis 8)

Die drei die Gemeinde kennzeichnenden Ziffern sind Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskennung, dem Regierungsbezirk und der Kreisnummer zu verwenden und eindeutig bestimmt.

o EF 2u5: Regionalschlüssel der Baugenehmigung

hier: dreistellig die Gemeinde (Stellen 9 bis 11)

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zusätzlich in Gemeindeteile untergliedert und mit einem dreistelligen Schlüssel gekennzeichnet ausgewiesen. Diese Gliederung ist nicht Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindeschlüssels. Falls dieser Schlüssel für eine Auswertung relevant sein sollte, wird er für die entsprechenden Gemeinden bereitgestellt.

EF 3: Baurechtliches Verfahren

Zur Vereinfachung der Bauabwicklung gibt es die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauverfahrens. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Bauordnungen der Bundesländer. Die Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend gibt es für diesen Punkt keine einheitlichen Ausprägungen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sowie die hierauf beruhenden Ausprägungen aufgeführt:

- Schleswig-Holstein: Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Hamburgisches Wohnungsbauerleichterungsge-

setz (vereinfachtes Verfahren) und Hamburgische Bauanzei-

genverordnung (Genehmigungsfreistellung).

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Niedersachsen: Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Bremen: Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

Nordrhein-Westfalen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Landesbauordnung - (BauO NRW)

Ausprägung: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

Hessen Hessische Bauordnung (HBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Rheinland-Pfalz Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Ausprägungen: 1 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben mit

Baurechtsverfahren

2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben ohne

Baurechtsverfahren

- Baden-Württemberg Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Ausprägungen: 1 = Kenntnisgabeverfahren

2 = Baugenehmigung mit Schlussabnahme

3 = Baugenehmigung ohne Schlussabnahme4 = Sonderbauträger mit Schlussabnahme

5 = Sonderbauträger Kenntnisgabeverfahren

6 = Sonderbauträger ohne Schlussabnahme

- Bayern Bayerische Bauordnung (BayBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht 9 = Sonderbauträger

- Saarland Bauordnung für das Saarland (LBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Berlin Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Ausprägungen: 1 = vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren BauOBIn oder

Genehmigungsfreistellung nach Siebentes Gesetz zur

Änderung der BauOBIn

2 = Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Berlin 3 = zustimmungsbedürftige Bauvorhaben im Hochbau

- Brandenburg Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

- Mecklenburg-Vorpommern Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

3 = Sonderbauträger genehmigungspflichtig

- Sachsen Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

3 = doppelte Baugenehmigung

4 = Sonderbauträger

- Sachsen-Anhalt Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Ausprägungen: 2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben

3 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben von höheren

Bauaufsichtsbehörden

4 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben nach Bundes-

immissionsschutzgesetz

7 = "Altfälle" (Bauvorhaben, die vor 2000 in Statistik erfasst

wurden)

9 = Bauvorhaben nach landesinternen Verfahrensvorschriften

- Thüringen Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Ausprägungen: 1 = Genehmigungsfreistellung

2 = Genehmigungspflicht

o EF 4: Gemeindegrößenklassen

Hier erfolgt eine Gliederung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohner.

Ausprägungen:

1	Gemeinden mit bis unter 2 000 Einwohnern
2	Gemeinden von 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern
3	Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern
4	Gemeinden von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern
5	Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern
6	Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern
7	Gemeinden von 500 000 oder mehr Einwohnern

o EF 5: Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern

Ausprägungen:

@ nein1 Ja

o EF 6: Berichtszeitraum der Baugenehmigung

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung der amtlichen Statistik gemeldet wurde. Diese Angaben können, aber müssen nicht differieren. In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baugenehmigung angezeigt, in dem die Baugenehmigung der amtlichen Statistik gemeldet wurde.

EF 7: Datum der Baugenehmigung

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung der amtlichen Statistik gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, aber müssen nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

EF 8: Berichtszeitraum der Baufertigstellung

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das Datum, an dem das Bauvorhaben fertig gestellt wurde sowie das Datum an dem die Baufertigstellung der amtlichen Statistik gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, aber müssen nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baufertigstellung angezeigt, in dem die Baufertigstellung der amtlichen Statistik gemeldet wurde.

o EF 9: Datum der Baufertigstellung

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baufertigstellung sowie das Datum, an dem die Baufertigstellung der amtlichen Statistik gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, aber müssen nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem das Bauvorhaben tatsächlich fertig gestellt wurde.

o EF 10: Bauherr

Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen oder für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Folgende Ausprägungen werden unterschieden:

1 Öffentlicher Bauherr

Als öffentliche Bauherren gelten Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung.

Zu den Gebietskörperschaften rechnen der Bund, die Länder und die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände (z.B. Ämter, Kreise, Bezirks- und Landschaftsverbände), ferner die Zweckverbände (z.B. Schulzweckverband, Wasserwirtschaftsverband), soweit sie von Gebietskörperschaften gebildet werden und Aufgaben erfüllen, wie sie üblicherweise Gebietskörperschaften gestellt sind.

2 Wohnungsunternehmen

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

3 Immobilienfonds

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilsscheinen hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt.

Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

- 4 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei
- 5 Produzierendes Gewerbe
- 6 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 7 Privater Haushalt

Private Haushalte sind natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist für die Zuordnung entscheidend, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

8 Organisation ohne Erwerbszweck

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

o EF 11: Nutzungsart des Gebäudes

Die Gebäude werden nach Wohn- und Nichtwohngebäuden unterschieden.

Folgende Ausprägungen werden verwendet:

1 Wohngebäude ohne Eigentumswohnung

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277 - Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen Wohneigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

2 Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

3 Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftswohnräume).

Nichtwohngebäude Siehe EF 12

EF 12: Art des Nichtwohngebäudes

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche nach DIN 277) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels, Betriebsgebäude usw.

Die Arten der Nichtwohngebäude sind in der "Systematik der Bauwerke" aufgeführt.

http://dok.fdz-

metadaten.de/3/31/311/311210/stat/05 Hochbauten Gruppe 71 der Systematik der Bauwerke 1978.pdf (=Anlage 5: Hochbauten Gruppe 71 der Systematik der Bauwerke)

http://dok.fdz-metadaten.de/3/31/311/311210/stat/06_Nichtwohngebaeude_Signierschluessel.pdf (= Anlage 6: Nichtwohngebäude Signierschlüssel)

EF 13: Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes

1 Einzelhaus

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

2 Doppelhaushälfte

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

3 Gereihtes Haus

Ein gereihtes Haus (Reihenhaus) ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Entscheidend für die Zuordnung ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d.h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen.

Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen.

Die Reiheneckhäuser zählen ebenfalls zu den gereihten Häusern.

- 4 Sonstiger Haustyp
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

EF 14: Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den Ziegeln rechnen dabei alle gebrannten Mauersteine, während Kalksand-, Bims- sowie Gasbetonsteine u.a. zu den sonstigen Mauersteinen zählen.

Ausprägungen:

- 1 Stahl
- 2 Stahlbeton
- 3 Ziegel
- 4 Sonstiger Mauerstein
- 5 Holz
- 6 Sonstiges
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

EF 15: Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes

Ausprägungen:

1 Fernheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

2 Blockheizung

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

3 Zentralheizung

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

4 Etagenheizung

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

- 5 Einzelraumheizung
- 6 keine Heizung
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

o EF 16: Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtleistung für das Gebäude überwiegt.

Ausprägungen:

- 1 Koks/ Kohle
- 2 Öl
- 3 Gas
- 4 Strom
- 5 Fernwärme

Liegt Fernheizung vor, muss immer Fernwärme angegeben werden.

6 Wärmepumpe

Bei Einsatz einer Wärmepumpe zur vorwiegenden Beheizung ist diese Position angegeben, gleichgültig, ob der Betrieb der Wärmepumpe mit Öl, Gas oder Strom erfolgt.

Dies gilt für monovalente als auch bivalente Anlagen, bei denen i.d.R. bezogen auf die Gesamtbetriebszeit die Wärmeerzeugung durch die Wärmepumpe überwiegt.

7 Solarenergie

Überwiegende Beheizung mit Solarenergie liegt nur dann vor, wenn die z.B. mittels eines Solarkollektors gesammelte Wärme ohne weitere Anhebung des Temperaturniveaus durch eine Wärmepumpe direkt zur vorwiegenden Beheizung genutzt wird.

8 Sonstiges

Unter sonstiger Heizenergie werden Brennstoffe, wie z.B. Holz, Papier, aber auch Biomasse bzw. Biogas verstanden.

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

o EF 17: Art der Bautätigkeit

Ausprägungen:

1 Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

2 Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise

Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden.

Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden.

Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können.

Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

3 Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

In diesen Fällen wird nicht nur der Zustand der Gebäude nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) ermittelt.

o EF 18: Änderung des Nutzungsschwerpunktes

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird hier angegeben, ob sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 \neq 3)

o EF 19: Abgangsbogen bei Nutzungsänderung

Wenn bei der Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude angegeben wird, dass eine Änderung des Nutzungsschwerpunktes vorliegt, wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen an die amtliche Statistik ausgefüllt wurde. Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF $18 \neq 1$)

o EF 20: Abgangsbogen bei Wiederaufbau

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen für das alte Gebäude abgegeben wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe

o EF 21: Rauminhalt in Kubikmetern (m³)

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe. Es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion.

Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemisst sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u. ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Außentreppen, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von Bauwerken (zum Beispiel Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

o EF 22: Zahl der Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Abs. 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

EF 23 bis EF 35: Bei allen Baumaßnahmen – neuer Zustand
 EF 36 bis EF 48: Nur bei Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude (EF 17 = 3) – alter Zustand

- EF 23/ EF36: Nutzfläche in Quadratmetern (m²)

Als Nutzfläche bezeichnet man anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (deshalb eigentlich: Nutzfläche ohne Wohnfläche). Bei Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrissfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrissfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein: Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager- und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxisräume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen unter anderem Toiletten, Umkleideräume, Garagen und dergleichen.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u. Ä. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dergleichen, die sich innerhalb der Nettogrundrissfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.).

Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder - sicherung dienen (Treppenräume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur Wohnfläche.

- EF 24/ EF37: Wohnfläche der Wohnungen in Quadratmetern (m²)

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m², sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

- EF 25/ 38: Wohnfläche der sonstigen Wohneinheiten in Quadratmetern (m²)

Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen einzelnen oder zusammenhängenden Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen oder vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden.

Alle Wohneinheiten, die nicht als Wohnung nach der o.a. Definition anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt analog EF24/37.

- EF 26- 32/ 39- 45 Wohnungen (einschl. Küche) nach der Zahl der Räume

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Ausguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m², sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

- EF 26/39: Wohnungen mit 1 Raum
- EF 27/ 40: Wohnungen mit zwei Räumen
- EF 28/41: Wohnungen mit drei Räumen
- EF 29/ 42: Wohnungen mit vier Räumen
- EF 30/ 43: Wohnungen mit fünf Räumen
- EF 31/44: Wohnungen mit sechs Räumen
- EF 32/45: Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

- EF 33/46: Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafzimmer mit 6 m² und mehr Wohnfläche. Nicht als Räume gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer, Toiletten sowie Kleinwohnräume unter 6 m².

- EF 34/ 47: Sonstige Wohneinheiten

Alle Wohneinheiten, die nicht als Wohnung anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

- EF 35/48: Räume in sonstigen Wohneinheiten

Anzahl der Räume, die in den EF 34/47 erfasst werden.

o EF 49: Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes in 1000 Euro

Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauvorlagen veranschlagten Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 als Summe der Kostengruppen 300 und 400.

Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistiken sind somit die Kosten der Baukonstruktion (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Dokumentinformation:

Stand: 31.12.2003
Bearbeiter: Peter Arnold

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt



Stand: 31.12.2003
Seite 1 von 4
Bearbeiter: Arnold
Standort: Erfurt

Datensatzbeschreibung Baugenehmigungsstatistik

- Einzeldatensatz -

Materialbezeichnung: BAUGENFDZ - Einzeldatensatz

1) NOV = numerisch ohne Vorzeichen

Feldbezeichnung EF - Nr.	Satzstellen von - bis	Anzahl	Feldformat ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
EF1	1 - 10	10	NOV10K00	Identifikationsnummer (nur für interne Zwecke)
EF2	11 - 21	11		Lage des Baugrundstücks
EF2U1 EF2U2	11 - 12 11 - 13	3	NOV02K00 NOV01K00	Land Regierungsbezirk (mit EF2U1)
EF2U3 EF2U4	11 - 15 11 - 18	8	NOV02K00 NOV03K00	Kreis (mit EF2U2) Gemeinde (mit EF2U3)
EF2U5 EF3	11 - 21 22	11 1	NOV03K00 NOV01K00	Gemeindeteil (mit EF2U4) Baurechtliches Verfahren 1 - 9 = landesinterne Schlüssel
EF4 EF5	23 24	1 1	NOV01K00 NOV01K00	Gemeindegrößenklasse: 1 - 7 Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern: 1 = ja @ = nein
EF6 EF6U1 EF6U2	25 - 30 25 - 26 27 - 30	2	NOV02K00 NOV04K00	Berichtszeitraum der Baugenehmigung Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999
EF7 EF7U1 EF7U2	31 - 36 31 - 32 33 - 36	2	NOV02K00 NOV04K00	Datum der Baugenehmigung Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999
EF8 EF8U1 EF8U2	37 - 42 37 - 38 39 - 42	2	NOV02K00 NOV04K00	Berichtszeitraum der Baufertigstellung Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999
EF9 EF9U1 EF9U2	43 - 48 43 - 44 45 - 48	2	NOV02K00 NOV04K00	Datum der Baufertigstellung Monat: 01 - 12 Jahr: 0000 - 9999
EF10	49	1	NOV01K00	Bauherr 1 = Öffentlicher Bauherr 2 = Wohnungsunternehmen 3 = Immobilienfonds 4 = Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 5 = Produzierendes Gewerbe 6 = Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen,sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 7 = Privater Haushalt 8 = Organisation ohne Erwerbszweck



Stand: 31.12.2003
Seite 2 von 4
Bearbeiter: Arnold
Standort: Erfurt

Datensatzbeschreibung Baugenehmigungsstatistik

- Einzeldatensatz -

Materialbezeichnung: BAUGENFDZ - Einzeldatensatz

1) NOV = numerisch ohne Vorzeichen

Feldbezeichnung EF - Nr.	Satzstellen von - bis	Anzahl	Feldformat ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
EF11	50	1	NOV01K00	Nutzungsart des Gebäudes 1 = Wohngebäude ohne Eigentumswohnungen 2 = Wohngebäude mit Eigentumswohnungen 3 = Wohnheim 0 = Nichtwohngebäude
EF12	51 - 53	3	NOV03K00	Art des Nichtwohngebäudes 000 = kein Nichtwohngebäude 110 - 999 = Verzeichnis der Nichtwohngebäude (Auszug aus "Systematik der Bauwerke ")
EF13	54	1	NOV01K00	Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes 1 = Einzelhaus 2 = Doppelhaushälfte 3 = gereihtes Haus 4 = sonstiger Haustyp 0 = keine Angabe
EF14	55	1	NOV01K00	Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes 1 = Stahl 2 = Stahlbeton 3 = Ziegel 4 = Sonstiger Mauerstein 5 = Holz 6 = Sonstiges 0 = keine Angabe
EF15	56	1	NOV01K00	Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes 1 = Fernheizung 2 = Blockheizung 3 = Zentralheizung 4 = Etagenheizung 5 = Einzelraumheizung 6 = keine Heizung 0 = keine Angabe



Stand: 31.12.2003
Seite 3 von 4
Bearbeiter: Arnold
Standort: Erfurt

Datensatzbeschreibung Baugenehmigungsstatistik

- Einzeldatensatz -

Materialbezeichnung: BAUGENFDZ - Einzeldatensatz

Feldbezeichnung EF - Nr.	Satzstellen von - bis	Anzahl	Feldformat ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
EF16	57	1	NOV01K00	Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes 1 = Koks/ Kohle 2 = Öl 3 = Gas 4 = Strom 5 = Fernwärme 6 = Wärmepumpe 7 = Solarenergie 8 = Sonstige 0 = keine Angabe
EF17	58	1	NOV01K00	Art der Bautätigkeit 1 = Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart 2 = Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise 3 = Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude
EF18	59	1	NOV01K00	Änderung des Nutzungsschwerpunktes 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF19	60	1	NOV01K00	Abgangsbogen bei Nutzungsänderung 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF20	61	1	NOV01K00	Abgangsbogen bei Wiederaufbau 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF21	62 - 75	14	NOV14K00	Rauminhalt in m³
EF22	76 - 81	6	NOV06K00	Zahl der Vollgeschosse
EF23	82 - 95	14	NOV14K00	Bei allen Baumaßnahmen - neuer Zustand Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) in m²
EF24	96 - 109	14	NOV14K00	Wohnfläche der Wohnungen in m²
EF25	110 - 119	10	NOV10K00	Wohnfläche der sonstigen Wohneinheiten in m²
1) NOV = numerisch ohne	Vorzeichen			



Stand: 31.12.2003
Seite 4 von 4
Bearbeiter: Arnold
Standort: Erfurt

Datensatzbeschreibung Baugenehmigungsstatistik

- Einzeldatensatz -

Materialbezeichnung: BAUGENFDZ - Einzeldatensatz

Feldbezeichnung EF - Nr.	Satzstellen von - bis	Anzahl	Feldformat ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
EF - IVI.	VOII - DIS			
				Wohnungen nach Zahl der Räume
				einschl. Küchen mit
F26	120 - 125	6	NOV06K00	1 Raum
F27	126 - 131	6	NOV06K00	2 Räumen
F28	132 - 137	6	NOV06K00	3 Räumen
F29	138 - 143	6	NOV06K00	4 Räumen
F30	144 - 149	6	NOV06K00	5 Räumen
EF31 EF32	150 - 155 156 - 161	6	NOV06K00	6 Räumen
		6	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
EF33	162 - 167	6	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
F34	168 - 177	10	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten
F35	178 - 187	10	NOV10K00	Räume in sonstigen Wohneinheiten
				Nur bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden
				- alter Zustand
F36	188 - 201	14	NOV14K00	Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) in m²
F37	202 - 215	14	NOV14K00	Wohnfläche der Wohnungen in m²
F38	216 - 225	10	NOV10K00	Wohnfläche der sonstigen Wohneinheiten in m²
				Wohnungen nach Zahl der Räume
				einschl. Küchen mit
F39	226 - 231	6	NOV06K00	1 Raum
F40	232 - 237	6	NOV06K00	2 Räumen
F41	238 - 243	6	NOV06K00	3 Räumen
F42	244 - 249	6	NOV06K00	4 Räumen
F43	250 - 255	6	NOV06K00	5 Räumen
F44	256 - 261	6	NOV06K00	6 Räumen
F45	262 - 267	6	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
F46	268 - 273	6	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr
				Räumen
F47	274 - 283	10	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten
F48	284 - 293	10	NOV10K00	Räume in sonstigen Wohneinheiten
EF49	294 - 307	14	NOV14K00	Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes in 1000 Euro
	I			IIII 1000 LUIU

Signierschlüssel

für

Nichtwohngebäude

(Redaktionell überarbeitete Fassung)

Kurzfassung

Signier-	Bauwerk
ziffer	
	<u>Anstaltsgebäude</u>
110	Krankenhäuser
120	Anstaltsgebäude für die Eingliederung und
	Pflege Behinderter
130	Altenpflege und -krankenheime
140	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche,
	a.n.g. (ohne Wohn-, Ferien- und Erholungsheime)
150	Erziehungsheime
160	Müttergenesungsheime, Ferien- und
	Erholungsheime
170	Heime von Unterrichtsanstalten (ohne solche
	für Behinderte) Kasernen und Bereitschaftsgebäude
181	Kasernen und Bereitschaftsgebäude der
101	Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und
	zivilen Bevölkerungsschutzes (auch
405	Bundespolizei)
185	Sonstige Kasernen und Bereitschaftsgebäude
404	Sonstige Anstaltsgebäude Klöster
191	1
195	Justizvollzugsanstalten
200	Büro- und Verwaltungsgebäude Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)
308 395	Büro- und Verwaltungsgebäude (auser 393)
393	des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen
	Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)
500 Landwirtschaftliche Betriebsgebäud	
	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude
	Fabrik- und Werkstattgebäude
711	Werkstattgebäude der Polizei, des
	Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)
712	Gebäude der Energiegewinnung und
	-verteilung
713	Gebäude der Wassergewinnung und
714	-verteilung Gebäude der Abwasserbeseitigung
714	Gebäude der Abfallbeseitigung
717	Schlachthöfe und -häuser
719	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude
	Handelsgebäude
721	Markt- und Messehallen
728	Einzelhandelsgebäude
729	Andere Handelsgebäude
	Warenlagergebäude
731	Warenlagergebäude für die öffentliche
	Nahrungsmittelvorsorge
734	Warenlagergebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen
	Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)
737	Andere Warenlagergebäude

Signier-	Bauwerk
ziffer	
	Verkehrsgebäude
741	Garagengebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)
742	Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunternehmen
743	Andere Garagengebäude
748	Sonstige Verkehrsgebäude und Gebäude der Nachrichtenübermittlung
750	Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen
770	Gaststättengebäude ohne Beherbergung, Kantinengebäude
791	Filmtheater , Spielbanken und sonstige Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.
795	Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude, a.n.g. (ohne
	Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke)
	Sonstige Nichtwohngebäude
910	Kindertagesstätten
	Schulgebäude
921	Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen
924	Schulgebäude von berufsbildenden Schulen
927	Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen
929	Schulgebäude von <u>nicht</u> allgemein- und berufsbildenden Schulen,
000	Volkshochschulgebäude
930	Hochschulgebäude
940	Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschulgebäude) Sonstige kulturelle, kirchliche und
	medizinische Gebäude
950	Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongreßhallen u.ä.
960	Kirchen und sonstige an anderer Stelle nicht genannte Kultgebäude
970	Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege Sportgebäude
981	Sporthallen (ohne Schwimmhallen)
985	Schwimmhallen
989	Sonstige Sportgebäude Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g.
991	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche
993	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen
998	Sonstige Freizeit-, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser
999	Sonstige Nichtwohngebäude a.n.g.

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen					
	Nichtwohnbau	Nichtwohngebäude sind G					
		bestimmt sind. Wird mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche für					
		Wohnzwecke genutzt, so gilt das Gebäude als Wohngebäude.					
	Anstaltsgebäude	Anstaltsgebäude sind Geb	päude, die primär nicht der	n Wohnen dienen. In ihnen			
	,genana	werden bestimmte Person					
		Heilung, Erholung, Kur) ar					
440							
110	Krankenhäuser (ohne Polikliniken)	Krankenhäuser sind Ansta verpflegt werden und in de					
	(Office 1 Official fixer)			en, zu heilen oder zu lindern.			
		sowie Entbindungsheime					
		Einrichtungen, in denen i					
		ärztliche Behandlung statt					
		Einrichtungen, in denen					
		wird, zählen <u>ebenfalls nich</u>	<u>it</u> zu diesen Anstaltsgebäu	den.			
		Hierzu gehören:		Hierzu gehören nicht:			
		Augenheilanstalten	Kurkliniken	Altenpflege- und			
		Augenkliniken	Kurkrankenhäuser	-krankenheime			
		Bettengebäude	Kurpensionen	(d.s. 130)			
		Bundeswehr-	Neurochirurgische	Einrichtungen zur			
		krankenhäuser Chirurgische Kliniken	Kiniken Neurologische Kliniken	Eingliederung und Pflege Behinderter			
		Diabetikerheime	Orthopädische Kliniken	(d.s. 120)			
		Entbindungsheime	Pflegeanstalten	Ferien- und Erholungs-			
		mit regelmäßiger ärzt-	Privatheilstätten	heime (d.s. 160)			
		licher Behandlung	Privatkliniken	Hochschulkliniken als			
		Entziehungsanstalten	Privatsanatorien	Polikliniken (d.s. 970)			
		Fachkrankenhäuser- Heilstätten für Sucht-	Psychiatrische Kliniken	Kurheime, -häuser und -pensionen als Hotels,			
		kranke	Psychiatrische und	Fremdenheime,			
		Frauenkliniken	neurologische	medizinische Behand-			
		Gefängniskrankenhäuser	Krankenhäuser	lungsinstitute (d.s. 750,			
		Geriatrische Kliniken	Psychosomatische	970)			
		Gynäkologische Kliniken	-Kliniken	Medizinische Behand-			
		Hals-, Nasen- und Ohrenkliniken	-Krankenhäuser -Sanatorien	lungsinstitute, Polikliniken (d.s. 970)			
		Hautkliniken	Psychotherapeutische	Verwaltungsgebäude			
		Heilanstalten	-Krankenhäuser	(d.s. 308)			
		Heilpädagogische	-Sanatorien	,			
		Anstalten	Rehabilitations-				
		Heilstätten	krankenhäuser				
		Hochschulkliniken (ohne Polikliniken)	Rheumaklinken Sanatorien				
		Hospiz	Schlafkuranstalten				
		Kaltwasserkuranstalten	Strahlenkliniken				
		Militärkrankenhäuser	Tuberkulose-				
		Kinderkrankenhäuser	Heilstätten				
		Kliniken	Krankenhäuser				
		Kneippkuranstalten	Sanatorien				
		Krankenanstalten Krankenhäuser	Universitätskliniken (ohne Polikliniken)				
		Kuranstalten	Urologische Kliniken				
		Kurhäuser	Wasserheilanstalten				
		Kurheime	Zahnkliniken				

Ī	Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
•	120	Anstaltsgebäude für die Eingliederung und Pflege Behinderter	Anstaltsgebäude für die Eingliederung Behinderter sind Nichtwohngebäude, in denen Behinderte anstaltsmäßig untergebracht, verpflegt und betreut werden. Sie tragen von der baulichen Anlage und Ausstattung her den besonderen Bedürfnissen der Behinderten Rechnung und sollen ihre Rehabilitation ermöglichen bzw. durch entsprechende Ausbildung die Voraussetzung für eine Rehabilitation schaffen. Anstaltsgebäude für die Pflege Behinderter dienen der umfassenden Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger behinderter Menschen. Sie sind nach Bau, Ausstattung und Personalbesetzung darauf ausgerichtet, verbliebene Kräfte der Behinderten mit ärztlicher Hilfe zu üben und zu erhalten, sowie eine Besserung des Allgemeinzustandes insbesondere durch aktivierende Pflege herbeizu-		
			führen. Hierzu gehören: Ausbildungsheime für Körperbehinderte Behindertenheime Beobachtungsheime Blindenanstalten Blindenheime Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter Einrichtungen zur Pflege Behinderter Gehörlosenheime Heime für Gehörlose Heime für Behinderte Heime für geistig Behinderte	Heime für Körperbehinderte Heime von Unterrichtsanstalten für Behinderte Heime zur Eingliederung Behinderter Heime zur Eingliederung geistig Behinderter Hirnverletztenheime Pflegeheime Sonderheime Sprachheilheime Stifte	Hierzu gehören nicht: Altenpflege- und -krankenheime (d.s.130) Heilanstalten (d.s. 110) Rehabilitationskrankenhäuser (d.s.110) Schulgebäude von Unterrichtsanstalten für Behinderte (d.s. 921) Wohnheime für Behinderte (d.s.Wohnbau)
	130	Altenpflegeheime und Altenkrankenheime	umfassenden Betreuung upflegebedürftiger alter Mei Personalbesetzung daraumit ärztlicher Hilfe zu über	nkenheime sind Anstaltsgehund Versorgung chronisch kinschen dienen. Sie sind naf ausgerichtet, verbliebenen und zu erhalten sowie einesondere durch aktivierende Frauenstifte Hospize Kurzzeitpflegegebäude Pflegeheime	kranker und ch Bau, Ausstattung und Kräfte der alten Menschen e Besserung des
			Diakonenhäuser Diakonissenanstalten Diakonissenhäuser Einrichtungen zur Pflege alter Menschen Feierabendhäuser Feierabendheime	Rentnerheime Schwesternhäuser Schwesternheime Spitäler Stifte Versorgungsheime	Altenkrankenhäuser (d.s. 110)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
140	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, a.n.g. (ohne Wohn-, Erziehungs-, Ferien- und Erholungsheime)	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche sind Anstaltsgebäude, in denen bei Aufnahme gesunde Säuglinge, Kinder und Jugendliche, die entweder elternlos sind oder in der Regel längere Zeit von ihren Eltern getrennt leben, über Tag und Nacht beherbergt, verpflegt, betreut und erzogen werden.		
	Lindungsheime)	Hierzu gehören: Beobachtungsheime für Kinder und Jugendliche Heime der Kurzzeit- unterbringung für Kinder und Jugendliche Kinderdörfer Kinderheime	Kleinstkinderheime Säuglingsheime Schifferkinderheime Sonderheime für Kinder und Jugendliche Stifte	Hierzu gehören nicht: Erziehungsheime (d.s. 150) Ferien- und Erholungsheime für Kinder und Jugendliche (d.s. 160) Jugendwohnheime Kinderkrankenhäuser (d.s. 110) Wohnheime für Schüler Wohnheime von Unterrichtsanstalten (d.s. 170)
150	Erziehungsheime	Erziehungsheime sind Anstaltsgebäude, in denen überwiegend Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung beherbergt, verpflegt, betreut und erzogen werden.		
		Hierzu gehören: Erziehungsheime		
160	Müttergenesungsheime, Ferien- und Erholungsheime	Müttergenesungsheime sind Anstaltsgebäude, in denen Mütter im allgemeinen für kürzere Zeit mit dem Ziel beherbergt und verpflegt werden, sich zu erholen, Gesundheitsschäden zu beheben oder zu lindern und/oder um ihnen durch Beratung und Aufklärung bei der Bewältigung ihrer besonderen Probleme zu helfen. Ferien- und Erholungsheime sind Anstaltsgebäude, in denen bestimmte Personen während der Ferien- und Erholungszeit beherbergt und verpflegt werden. In Ferien- und Erholungsheimen werden Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben. Hierzu zählen nicht Heime, in denen Personen vorübergehend während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen beherbergt und verpflegt werden.		
		Hierzu gehören: Altenerholungsheime Erholungsheime für Mütter Erholungslager Familienferienheime Ferienheime Ferienhäuser zur Beherbergung Gästehäuser Genesungsheime Genesungs- und Erholungsheime für Mütter Hütten Jugenderholungsheime Jugendferienheime	Jugenderholungslager Jugendherbergen Kindererholungsheime Kinderferienheime Kreisjugendheime Kreisjugendlager Kuranstalten Kuranstalten für Mütter/Väter Kurheime Kurheime für Müttererholungsheime Müttergenesungsheime Mütterheime Wanderheime	Hierzu gehören nicht: Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen (d.s. 750) Sanatorien, Heilanstalten u. a., Krankenhäuser (d.s. 110)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
170	Heime von Unterrichtsanstalten (ohne solche für Behinderte)	Heime von Unterrichtsanstalten si	nd zur Unterbringung von Lernenden einer timmt. Sie sind der Unterrichtsanstalt	
	Domination (a)	-allgemeinbildenden stätte	isgebäude (d.s. 120) e Internatsschulgebäude	
181	Kasernen- und Bereitschaftsgebäude Kasernen- und Bereitschaftsgebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)	heit und Ordnung in der Regel für werden. Hierzu gehören auch Bere		
		Hierzu gehören: Kasernen Bereitschaftsgebäude	Hierzu gehören nicht: Dienstwohngebäude Kasernen als: Gebäude der Nachrichtenübermittlung (d.s. 748)	
185	Sonstige Kasernen- und Bereitschaftsgebäude der Streitkräfte	Hierzu gehören Kasernen- und Bereitschaftsgebäude der Streitkräfte (auch ehemalige NVA)	Kantinengebäude (d.s. 770) Kfz-Unterstellhallen (d.s. 741) Schulgebäude (d.s. 921 - 929) Sportgebäude (d.s. 981 - 989) Verwaltungsgebäude (d.s. 308 - 395) Warenlagergebäude (d.s. 731 - 737) Werkstattgebäude (d.s. 711 - 719) Lazarettgebäude (d.s. 110)	
	Sonstige Anstaltsgebäude		(u.s. 110)	
191	Klöster	Klöster sind Anstaltsgebäude, in d untergebracht und verpflegt werde	enen Angehörige konfessioneller Orden n.	
		Hierzu gehören: Abteien Missior Exerzitienhäuser Ordens Klöster	Hierzu gehören nicht: Kirchen, Kapellen u. ä. Kultgebäude (d.s. 960) Klosterschulgebäude (d.s. 921 - 929) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (d.s. 500) Wäschereigebäude (d.s. 795) Wohnheime von Klosterschulen (d.s. 170)	

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
195	Straf- und Verwahr- anstaltsgebäude	Straf- und Verwahranstaltsgebäude sind Anstaltsgebäude der Justizverwalte in denen mit bestimmten Sicherungsvorkehrungen Verurteilte oder Untersuchungshäftlinge untergebracht und verpflegt werden.		erurteilte oder
		Hierzu gehören: Aufnahmeanstaltsgebäude Fliedner-Häuser Frauenstrafanstaltsgebäude Gefängnisse Gefangenenlager (als Anstaltsgebäude) Gerichtsgefängnisse Haftanstaltsgebäude Jugendlager (als Anstaltsgebäude) Jugendstrafanstaltsgebäude) Jugendstrafanstaltsgebäude	Lager für junge Gefangene (als Anstaltsgebäude) Männergefängnisse Schubgefängnisse Sicherungsverwahr- anstaltsgebäude Strafvollzugsanstaltsgebäude Übergangsstrafanstaltsgebäude Untersuchungsgefängnisse Verwahranstaltsgebäude Vollzugsanstaltsgebäude	Hierzu gehören nicht: Erziehungsheime (d.s. 150) Gefängniskrankenhäuser (d.s. 110) Sportgebäude (d.s. 981 - 989) Verwaltungsgebäude (d.s. 308, 395) Wäschereigebäude (d.s. 795) Werkstattgebäude (d.s. 711 - 719)
	Büro- und Verwaltungsgebäude	Büro- und Verwaltungsgel Büro- und Verwaltungsrä	bäude sind Nichtwohngebä ume enthalten.	ude, die überwiegend
308	Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)	Hierzu gehören: Amtsgebäude Amtsgerichtsgebäude Bankgebäude Bauamtsgebäude Behördengebäude Bundesgerichtshofgebäude Bundestagsgebäude Bundestagsgebäude Bürogebäude (auch für Bundeswehr und Hilfsorganisationen, auch ehemalige NVA) Direktionsgebäude Finanzgerichtsgebäude Gewerkschaftsgebäude Hafenamtsgebäude Institutsgebäude Justizverwaltungsgebäude Landtagsgebäude	Landgerichtsgebäude Ministeriumsgebäude Parlamentsgebäude Parteigebäude Postamtsgebäude Präsidiumsgebäude Rathäuser Rechtsanwaltspraxisgebäude Regierungsgebäude Studentenwerksgebäude Verfassungsgerichtsgebäude Verlagsgebäude Verwaltungsgebäude (auch für Bundeswehr und Hilfsorganisationen, auch ehemalige NVA) Verwaltungsgerichtsgebäude	Hierzu gehören nicht: Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (d.s. 500) Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (d.s. 711 - 795) Verkehrsgebäude der Deutschen Bahn AG, der Postfolgeunter- nehmen und der Nachrichtenübermittlung (d.s. 742, 748) Büro- und Verwaltungs- gebäude (des Signier- schlüssels 395) Nicht erfaßt werden: Bauleitungs-BüroContainer

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
395	Büro- und Verwaltungs- gebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungs- schutzes (auch Bundespolizei), (ohne Bundeswehr und Hilfsorganisationen)		·	
		Hierzu gehören: Amtsgebäude Behördengebäude Direktionsgebäude Feuerwehramtsgebäude Kasernengebäude Kriminalamtsgebäude Luftschutzwarnamtsgebäude Polizeiamtsgebäude	Polizeipostengebäude Polizeiwachen Polizeipräsidiums- gebäude Polizeireviergebäude Zivilschutzgebäude (als Büro- und Ver- waltungsgebäude)	Hierzu gehören nicht: Büro- und Verwaltungs- gebäude für die Bundeswehr und Hilfs- organisationen (d.s. 308)
500	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	gärtnerischen, land-, forst z.B. der Unterbringung vo Enderzeugnissen land- ur	bsgebäude sind Nichtwohr -, tier- und fischereiwirtscha on Vieh, Vorräten, Maschin nd forstwirtschaftlicher Betr osgebäude mit Wohnungen	en, Geräten, Vor- und iebe. Hierzu zählen auch
		Hierzu gehören : Almhütten Garagengebäude Gärtnereigebäude Geflügelhöfe Getreidespeicher Gewächshäuser Hallen Kellerei- und Kelterei- gebäude von Winzern Kleintierzuchtgebäude Kühlhallen für Landwirte und Winzer	Lagergebäude Lagerhallen Remisen Scheunen Silos Stallgebäude Tanklagergebäude Warenlagergebäude Winzergebäude	Hierzu gehören nicht: Bauern- und Kleinsied- lungshäuser als Wohn- gebäude Büro- und Verwaltungs- gebäude (d.s. 308) Gebäude für Tier- und Pflanzenhaltung in zoologischen und botanischen Gärten (d.s. 950) Kühlhäuser, Getreide- silos u.ä. Warenlager- gebäude, Ställe, Scheu- nen und Faßkeller für den Handel (d.s. 737) Sägewerke, Mühlen u.ä. Gebäude von landwirt- schaftlichen Neben- betrieben (d.s. 719) Pferdeställe für Reit- vereine und Privat- personen (d.s. 989) Verkaufsgebäude (d.s. 728) Nicht erfaßt werden Schuppen u.a. behelfs- mäßige Nichtwohn- bauten, Türme u.a. freistehende selbstän- dige Konstruktionen.

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude sind Nichtwohngebäude, die überwiegend für die Produktion, die Lagerung, die Verteilung und den Transport von Waren, die Beseitigung von Abfallstoffen, für den Personenverkehr, für die Nachrichtenübermittlung und die Bereitstellung von Dienstleistungen bestimmt sind. Hierzu zählen nicht Büro- und Verwaltungsgebäude. Fabrik- und Werkstattgebäude sind Nichtwohngebäude, die unmittelbar der		
	Fabrik- und Werkstattgebäude	Produktion und Verteilung	äude sind Nichtwohngebäud I von Energie und Wasser b Ir von Waren oder der Abfal	zw. unmittelbar der
711	Werkstattgebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes, (auch Bundespolizei), (ohne Bundeswehr und Hilfsorganisationen)			
		Hierzu gehören: Hallen Kasernen Reparaturwerkstatt- gebäude	Werkstattgebäude	Hierzu gehören nicht: Warenlagergebäude (d.s. 734) Werkstattgebäude der Bundeswehr und der Hilfsorganisationen (d.s. 719)
712	Gebäude der Energiegewinnung und -verteilung	Hierzu gehören: Atomkraftwerksgebäude Braun- und Steinkohlen- kraftwerksgebäude Elektrizitätswerks- gebäude Gaswerksgebäude Heizungsgebäude Heizwerksgebäude Kesselanlagen als Gebäude Maschinenhäuser Ölkraftwerksgebäude Pumpenhäuser Schalthäuser	Speicherkraftwerks- gebäude Transformatorenhäuser Turbinenhäuser Überlandzentralen Umformerstationen als Gebäude Umspannwerke als Gebäude Wasserkraftwerks- gebäude Zentralfernheizungs- gebäude	Hierzu gehören nicht: Warenlagergebäude (d.s. 731, 737) Nicht erfaßt werden Schacht- und Stollen- bauten des Bergbaus
713	Gebäude der Wasser- gewinnung und -verteilung	Hierzu gehören: Brunnengebäude Hochbehälter Maschinenhäuser	Pumpenhäuser Wasserwerksgebäude	
714	Gebäude der Abwasser- beseitigung	Hierzu gehören: Abwasserbeseitigungsgebäude Filtergebäude für Schwimmmhallen und -bäder	Kläranlagen als Gebäude Klärwerke als Gebäude Unwälzanlagen als Gebäude	

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
715	Gebäude der Abfall- beseitigung	Hierzu gehören: Abdeckereigebäude Abfallbeseitigungs-, zerkleinerungs-, und verwertungsanlagen Abfallsortieranlagen als Gebäude	Kesselanlagen Tierkörperverwertungs- gebäude	<u>Hierzu gehören nicht:</u> Wertstoffhallen (d.s. 737)
717	Schlachthöfe und -häuser	Schlachthöfe und -häuser Entgelt getötet, ausgenom <u>Hierzu gehören:</u> Hallen Schlachthäuser Schlachthöfe	sind Nichtwohngebäude, in nmen und zerlegt werden. Viehhöfe als Schlacht- häuser	Hierzu gehören nicht: Fleischverarbeitungsbetriebe (d.s. 719)
719	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude	Hierzu gehören: Autoreparaturwerkstätten Bäckerei Brauereigebäude Brennereigebäude Fabrikgebäude auch von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben Förderbrücken als Gebäude Kellerei- und Keltereigebäude (nicht von Winzern) Kesselanlagen als Gebäude Kfz-Werkstatt Kranhallen Küchengebäude Laboratoriumsgebäude Fischverarbeitungsgebäude Fleischverarbeitungsgebäude Großküchengebäude Hallen Industrieöfen als Gebäude Kasernen (auch ehemalige NVA)	Nebenbetriebsgebäude der Landwirtschaft Raffinerien als Gebäude Reparaturwerkstatt- gebäude Ringöfen als Gebäude Lehrwerkstattgebäude Maschinenhäuser Meiereigebäude Metzgereien (produzierend) Modehäuser (produzierend) Molkereigebäude Montagehallen Mühlengebäude Schmelzöfen als Gebäude Trocknungsanlagen als Gebäude Werkshallen Werkstattgebäude (auch von landwirt- schaftlichen Nebener- werbsbetrieben) Werkstätten von Gewerbeschulen Werkstattgebäude für Behinderte	Hierzu gehören nicht: Landwirtschaftliche Betriebsteile (d.s. 500) Modehäuser (als Handelsgebäude) (d.s. 729) Schlachthöfe und -häuser (d.s. 729) Werkstattgebäude für Behinderte als Anstaltsgebäude (d.s. 120) Metzgereien (Einzelhandel) (d.s. 728)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
	Handelsgebäude		htwohngebäude, in denen	primär Waren ausgestellt
		und/oder verkauft werden		
721	Markt- und Messehallen		ind Handelsgebäude, die v die Abhaltung von Messen n.	
		Hierzu gehören: Ausstellungshallen Auktionshallen Fischversteigerungshallen Markthallen	Markthäuser Messehallen Messehäuser Versteigerungshäuser	Hierzu gehören nicht: Mehrzweckhallen (d.s. 950)
728	Einzelhandelsgebäude	Hierzu gehören: Apotheke Ausstellungshallen Autohaus Bestattungsinstitute Einkaufszentren Gartenmärkte Heimwerkermärkte Kaufhäuser Kiosk (nicht Bagatellbau) Ladengeschäftsgebäude	Modehäuser Möbelhäuser Selbstbedienungs- gebäude Supermarktgebäude Tankstellengebäude Verkaufshallen Warenhäuser	Hierzu gehören nicht: Autowaschgebäude (d.s. 795) Modehäuser (als Fabrikund Werkstattgebäude) (d.s. 719) Warenlagergebäude (d.s. 737) Werkstattgebäude (d.s. 719) Nicht erfaßt werden Kioske (behelfsmäßige Nichtwohnbauten)
729	Andere Handelsgebäude	Hierzu gehören: Ausstellungshallen Baumarkthallen Einkaufszentralen Modehäuser Musterhäuser	Möbelhäuser Selbstbedienungs- gebäude Verkaufshallen	Hierzu gehören nicht: Warenlagergebäude (d.s. 737)
731	Warenlagergebäude Warenlagergebäude für die öffentliche Nahrungs- mittelvorsorge	Warenlagergebäude sind aller Art bestimmt sind.	Nichtwohngebäude, die fü	r die Lagerung von Waren
	······································	Hierzu gehören: Getreidesilos und -speicher Güterhallen Kühlhäuser	Lagergebäude Lagerhäuser Lagerhallen	Hierzu gehören nicht: Handelsgebäude (d.s. 721 - 729) Landwirtschaftliche Warenlagergebäude (d.s. 500)
734	Warenlagergebäude der Polizei, des Bundesgrenz- Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)	Hierzu gehören: Güterhallen Kasernen als Waren- lagergebäude Kraftstofflager als Gebäude	Lagergebäude Lagerhäuser Treibstofflager als Gebäude Warenlagergebäude	(4.3. 500)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
737	Andere Waren-			
	lagergebäude	Hierzu gehören: Bauhof (städtisch) Betriebstankstellen Frachtguthallen Flughafenlagergebäude Getreidesilos Getreidespeicher Güterhallen Hafenlagergebäude Hofüberdachungen Kasernen als Warenlagergebäude (auch ehemalige NVA) Kraftstofflager als Gebäude Kühlhäuser Lagergebäude	Lagerhäuser Lagerhallen (auch von Winzergenossenschaften) Logistikzentren Milchsammelstellen Möbelhäuser Speditionen Streuguthallen Treibstofflager als Gebäude Türme als Warenlagergebäude Versandhäuser Warenlagergebäude, (unterirdisch)	Hierzu gehören nicht: Handelsgebäude (d.s. 729) Landwirtschaftliche Warenlagergebäude (d.s. 500)
	<u>Verkehrsgebäude</u>	verkehr und der Nachricht	chtwohngebäude, die dem tenübermittlung dienen. Hie ellung von Fahrzeugen dier	erzu zählen auch die
741	Garagengebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)		onang von van Eougon alo	ion (Caragongosadao).
		Hierzu gehören: Garagengebäude Feuerwehrhäuser Feuerwehrgerätehäuser Kasernen als KFZ- Unterstellhallen	Kraftwagenunterstell- hallen Tiefgaragen	
742	Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunter- nehmen	Hierzu gehören: Garagengebäude Kraftwagenunterstell-	Tiefgaragen	
		hallen		
743	Andere Garagengebäude	Hierzu gehören: Autogaragen Autohochhäuser Autosilos Garagengebäude (auch für Rettungsdienste) Hallen als Garagengebäude	Kraftfahrzeugunterstell- Hallen (auch Militär und ehemalige NVA) Parkhäuser Parkpaletten Silos für Autos Tiefgaragen	Hierzu gehören nicht: Garagengebäude als landwirtschaftliche Betriebsgebäude (d.s. 500) Garagengebäude der Polizei, des Bundesgrenz-,Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (d.s. 741) Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunternehmen (d.s. 742) Rettungsstationen und -wachen von Hilfsorganisationen (d.s. 970)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
748	Sonstige Verkehrsgebäude und Nachrichtenüber- mittlung	Hierzu gehören: Autobusbahnhofsgebäude Bahnhofsempfangsgebäude Bahnhofshallen Bergstationen von Sesselliften u.ä. Blockstellengebäude Briefverteilzentrum Bushaltestellengebäude Empfangsgebäude	Fernsprechzentralen Flugzeughallen Hallen Hangars Kontrolltürme Leuchttürme (als Gebäude) Lokomotivhallen Ortsvermittlungsstellen Rundfunksendehäuser Rundfunktürme (als	Hierzu gehören nicht: Büro- und Verwaltungs- gebäude (d.s. 308) Postamtsgebäude (d.s. 308)
750	Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime und Pensionen	des Luftverkehrs des Straßenverkehrs des Schienenverkehrs der Schiffahrt Fahrradabstellhallen Fernsehsendehäuser Fernsehtürme (als Gebäude) Fernsprechvermittlungs- gebäude Hotels, Gasthöfe, Fremde die jedermann zugänglich	Gebäude) Stationsgebäude Stellwerksgebäude Talstationen von Sesselliften u. ä. Taxizentralen Telefonhäuschen Waggonhallen Unterirdische Verkehrsgebäude enheime und Pensionen sin sind und in denen Speiser	und Getränke an Haus-
		Hierzu gehören: Autobahnhotels Autobahnrasthäuser Beherbergungsstätten Berghütten Bungalow-Hotels Chalets Dependancen Fremdenheime Fremdenpensionen Gasthäuser Gastböfe Gaststätten Gastwirtschaften	Herbergen Hotels Hotelpensionen Hütten Kurhotels Kurheime Kurpensionen Motels Pensionen Rasthäuser Skihütten Naturfreundehäuser	Hierzu gehören nicht: Ferien- und Wochenendhäuser Ferien- und Erholungsheime (d.s. 160) Gaststättengebäude ohne Beherbergung (d.s. 770) Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege (d.s. 970) Müttergenesungsheime (d.s. 160) Sanatorien (d.s. 110)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
770	Gaststättengebäude ohne Beherbergung, Kantinengebäude	Gaststättengebäude ohne Beherbergung sind Nichtwohngebäude, in denen primär Speisen und Getränke an jedermann ausgegeben werden. Eine Möglichkeit zur Übernachtung für die Gäste besteht in ihnen nicht. Kantinengebäude sind Nichtwohngebäude, in denen primär Speisen und Getränke an bestimmte Personen ausgegeben werden.		
		Hierzu gehören: Autobahnrasthäuser Bars Bewirtungsstättengebäude Berghütten Bordelle Cafehäuser Clubhäuser Clubheime Discotheken/Discos Eisdielengebäude Gasthäuser Gasthöfe Gaststätten Gastwirtschaften Hütten Imbisshallen Kaffeehäuser Kantinengebäude Kasernengebäude (Küchen)	Kasinogebäude Mensagebäude Milchbars Milchhallen Nightclubs Offiziersheime Rasthäuser Raststätten Restaurants Skihütten Strandbadegebäude als Restaurations- und Aufenthaltsgebäude Tanzgebäude Trinkhallengebäude Unteroffiziersheime Vereinsgebäude Wirtschaftsgebäude	Hierzu gehören nicht: Filmtheater, Spielbanken u. ä. Gebäude für Unterhaltungszwecke (d.s. 791) Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen (d.s. 750) Nicht erfasst werden Imbisshallen als behelfmäßige Nichtwohnbauten
791	Filmtheater, Spielbanken und sonstigen Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.	Filmtheater, Spielbanken u.ä. sind Betriebsgebäude, in denen Besuchern aus kommerziellen Gründen die Möglichkeit gegeben wird, sich durch Darbietungen oder durch die Nutzung von Spielautomaten u.ä. zu vergnügen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht der Hauptzweck.		
		Hierzu gehören: Filmtheatergebäude Kasinogebäude als Spielbanken Kinogebäude Lichtspielhäuser Lichtspieltheater Spielbankgebäude Spielsalongebäude	Unterhaltungsgebäude (nicht Tanzgebäude) Varietégebäude Vergnügungsgebäude (nicht Tanzgebäude) Vergnügungspark- gebäude Wettgebäude	Hierzu gehören nicht: Freizeit- und Gemeinschaftshäuser (d.s. 991 - 998) Tanzgebäude, Cafehäuser u.ä., Gaststättengebäude ohne Beherbergung (d.s. 770) Kleinkunstgebäude (d.s. 950)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
795	Sonstige nichtlandwirt- schaftliche Betriebs- gebäude a.n.g. (ohne Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke)	Hierzu gehören: Ateliergebäude für Filmherstellung und Fotozwecke Autowaschgebäude und hallen Filmateliergebäude Filmkopieranstaltsgebäude Fotoateliergebäude	Leihhäuser Pfandleihhäuser Reinigungsanstalts- gebäude Tierklinikgebäude Tierarztpraxisgebäude Tonstudiogebäude TÜV-Gebäude Wäschereigebäude	Hierzu gehören nicht: Gebäude für Forschungszwecke (d.s. 940) Medizinische Behandlungsinstitute (d.s. 970) Küchengebäude (d.s. 719) Mehrzweckhallen (d.s. 950)
		Friseursalon Fußpflegesalon Gemeindebackhäuser Kosmetiksalon/-studio	Waschhäuser Waschküchengebäude	Schulgebäude (d.s. 921 - 929) Tierhaltungsgebäude (d.s. 500) Zoologische Tier- haltungsgebäude (d.s. 950)
	Sonstige Nichtwohngebäude			
910	Kindertagesstätten	unter 3 Jahren ganztägig	nd Nichtwohngebäude, in d - wärend der üblichen Arbe iges regelmäßig betreut we	its- und Geschäftszeit -
		zum Schuleintritt ganztäg	d Nichtwohngebäude, in de ig - wärend der üblichen Ar iges regelmäßig betreut we	
			lichtwohngebäude, in dene ach der Schulzeit regelmäß it - betreut werden.	
		Hierzu gehören : Kindergärten Kinderhorte Kinderkrippengebäude Krabbelstuben	Sonderkindergärten Sonderkinderhorte	Hierzu gehören nicht: Säuglings- und Kinderheime (d.s. 140) Schul- und Sonderschul- kindergärten (d.s. 921)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
	<u>Schulgebäude</u>	Schulgebäude für allgemeinbildende Schulen sind Nichtwohngebäude, in denen Lernende der <u>Grund- und Hauptschulen (Volksschulen)</u> , der <u>Realschulen</u> , der <u>Gymnasien und der Sonderschulen</u> unterrichtet werden. Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen zählen <u>nicht</u> hierzu.		
921	Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen	Hierzu gehören: Abendgymnasien Abendrealschulen Allgemeinbildende Schulen Alumnatschulen Anstaltsschulen (allgemeinbildend) Aufbaugymnasien Aufbauschulen Beobachtungsschulen Blindenleseschulen Blindenleseschulen Blindenschulen Mädchengymnasien Gehörlosenschulen Grundschulen Grundschulen Grundschulen Gymnasien Hauptschulen Internatsschulen Internatsschulen (allgemeinbildend) Konvikte (allgemeinbildend) Landschulheime (allgemeinbildend) Mittelpunktschulen Oberschulen (Gymnasien) Ordensschulen (allgemeinbildend) Orientierungsstufen	Pensionate (allgemeinbildende Schulen) Privatschulen (allgemeinbildend) Realschulen Schulen (allgemeinbildend) Schulen des Primärbereichs Schulen der Sekundarstufe 1 Schulen der Sekundarstufe 2 (allgemeinbildend) Schulkindergärten Schullandheime (Schulen) Schulzentren (allgemeinbildend) Schwerhörigenschulen Sehbehindertenschulen Senderschulen (alle Behindertenarten) Sonderschulkindergärten Sprachheilschulen Volksschulen Vorklassen/Eingangsstufe Wirtschaftsgymnasien Wirtschaftsoberschulen (Gymnasien)	Hierzu gehören nich: Büro- und Verwaltungsgebäude (d.s. 308) Schulgebäude von berufsbildenden Schulen (d.s. 924) Schulgebäude von kombinierten allgemeinund berufsbildenden Schulen (d.s. 927) Sportgebäude (d.s.981 - 989)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen			
924	Schulgebäude von berufsbildenden Schulen	Lernende auf das Berufs- Kenntnisse vertieft und er	rufsbildende Schulen sind Nichtwohngebäude, in denen rufs- und Arbeitsleben fachlich vorbereitet bzw. fachlichendergänzt werden. Schulgebäude von <u>kombinierten</u> sbildenden Schulen gehören <u>nicht</u> hierzu.		
		Allgemein- und berufsbilder Hierzu gehören: Anstaltsschulen (berufsbildend) Ballettschulen (berufsbildend) Bauschulen Beamtenfachschulen Bergschulen Berufliche Gymnasien Berufsaufbauschulen Berufsaufbauschulen Berufsdende Schulen Berufsgrundbildungsjahr Berufskollegs Berufsoberschulen Berufsschulen Berufsschulen Berufsschulen Berufsschulen Berufsschulen Berufsschulen Bibliothekarsschulen Büchereischulen Chemieschulen Diätassistentinnen- schulen Diätassistentinnen- schulen Diätschulen Fachakademien Fachgymnasien (berufsbildend) Fachoberschulen Fachschulen für länd- liche Hauswirtschaft Fachschulen für Sozial- pflegeberufe Fachschulen für Kinder- gärtnerinnen Fachschulen für Sozial- pflegeberufe Fachschulen für Verkehr Fachschulen für Verkehr Fachschulen für Verwaltung Fachschulen für Verwaltung Fachschulen für Verwaltung Fachschulen für	Fachschulen für Wein- und Obstbau Fachschulen für Wirtschaft Fahrschulen (Kraftfahrschulen) Fischereischulen Forstschulen Frauenfachschulen Gartenbauschulen Genossenschaftsschulen Gesangschulen (berufsbildend) Gewerbliche Berufsfachschulen Gewerbliche Fachschulen Gewerbliche Fach- und Meisterschulen Gewerbliche Schulen Gewerbliche Schulen Gewerbliche Schulen Gewerbliche Schulen Handelslehranstalten Handelslehranstalten Handelsschulen Hauswirtschaftliche Schulen Hebammenlehranstalten Hebammenschulen Heilgymnastikschulen Heilgymnastikschulen Heilgymnastikschulen Heilpädagogische Seminare Heiltherapeutische Heiltherapeutische Heiltherapeutische Heiltherapeutische Heilt	ht hierzu gehören nicht: Anstaltsgebäude für die Eingliederung Behinderter (d.s. 120) Büro- und Verwaltungsgebäude (d.s. 308) Fachhochschulgebäude (d.s. 930) Lehrwerkstattgebäude (d.s. 719) Sportgebäude (d.s. 981 - 989)	

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
Ziffer noch: 924	noch: Schulgebäude von berufsbildenden Schulen	Hierzu gehören: Kindergärtnerinnenseminare Kinderkrankenpflegeschulen Kinderpflegerinnenschulen Kinderpflegeschulen Konservatorien Konvikte (berufsbildend) Kraftfahrschulen (berufsbildend) Krankenpflegerschulen Krankenpflegerschulen Krankenpflegeschulen Laborantinnenschulen Landbauschulen Landbauschulen Landmaschinenschulen Landwirtschaftliche Berufsfachschulen Landwirtschaftliche Fachschulen Landwirtschaftliche Fachschulen Neisterschulen Melkerschulen Musikschulen Navigationsschulen Obst- und Weinbauschulen Pflegevorschulen (Berufsfachschulen)	Säuglingspflegeschulen Säuglings- und Kinder- pflegeschulen Schauspielschulen Schiffsingenieurschulen Schulen (berufsbildend) Schulen für medizinisch- technische Assistenten Schwesternvorschulen Seefahrtschulen Seemannschulen Seemannschulen Seminare (berufsbildend) Sozialpflegeschulen (Berufsfachschulen) Sportschulen (berufsbildend) Sprachschulen (berufsbildend) Steuermannschulen Tanzschulen (berufsbildend) Technikerschulen Technika Technische Berufs- fachschulen Technische Oberschulen Versehrtenfachschulen Verwaltungsakademien (berufsbildende Schulen)	
		bauschulen Pflegevorschulen	(berufsbildende	
927	Schulgebäude von kombinierten allgemeinund berufsbildenden Schulen		ude, in denen <u>sowohl</u> Lerne <u>ch</u> der berufsbildenden Sch	
		Hierzu gehören: Bildungszentren Schulzentren	Schulungszentren Schulgebäude	Hierzu gehören nicht: Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen (d.s. 921) Schulgebäude von berufsbildenden Schulen (d.s. 924)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
929	Schulgebäude von nicht allgemein- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude	Hierzu gehören: Ballettschulen (nicht berufsbildend) Elternschulen Fahrschulen Fahrschulgebäude Familienbildungsstätten Fortbildungsstätten (nicht allgemein- und berufsbildend) Gesamtschulen (nicht berufsbildend) Handarbeitsschulen Heimvolkshochschulen (nicht Anstaltsgebäude) Jugendbildungsstätten	Landfrauenschulen Nähschulen Nicht allgemein- oder berufsbildende Unterrichtsanstalten Rednerschulen Schulen (nicht allgemein- oder berufsbildend) Sportschulen (nicht berufsbildend) Sprachschulen (nicht berufsbildend) Tanzschulen (nicht berufsbildend) Volkshochschulgebäude	Hierzu gehören nicht: Heime von Familien- und Jugendbildungsstätten (d.s. 170)
930	Hochschulgebäude	Hochschulen (auch Kunst- pädagogischen, philosoph	lichtwohngebäude, die der -, Musik-, Sport-, Bundesweisch-theologischen und kird thochschulkliniken und Sport-, Bundesweisch-theologischen und Sport- in der versten und Sport	ehr-, Fachhochschulen, chlichen Hochschulen)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
940	Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschulgebäude)	Gebäude für Forschungszwecke sind Nichtwohngebäude, in denen mit besonderen technischen Betriebseinrichtungen wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen durchgeführt werden. Hochschulgebäude, die der Forschung dienen, und Gebäude der Gesundheitspflege gehören <u>nicht</u> hierher.		
		Hierzu gehören: Erdbebenwarten Forschungsgebäude Institutsgebäude für Forschungszwecke Kernforschungsgebäude Laboratoriumsgebäude für Forschungszwecke Landwirtschaftliche Versuchsanstalten Materialprüfanstaltsgebäude	Medizinische Forschungsgebäude Meteorologische Gebäude Observatoriumsgebäude Planetarien Sternwarten Tierhaltungsgebäude für Versuchstiere der Forschung Wetterdienstgebäude	Hierzu gehören nicht: Büro- und Verwaltungsgebäude (d.s. 308) Hochschulgebäude (d.s. 930) Hochschulkliniken (d.s. 110) Laboratoriumsgebäude als Produktionstätten (d.s. 719) Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege (d.s. 970) Museen, Bibliotheken (d.s. 950)
950	Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongresshallen und ä.	Hierzu gehören: Aquariengebäude Archivgebäude Ateliergebäude Ausstellungsgebäude (nicht Handelsgebäude) Bibliotheksgebäude Büchereigebäude Bühnengebäude Galeriegebäude Gebäude für Tierhaltung in zoologischen Gärten Gebäude für Pflanzenhaltung in botanischen Gärten Institutsbibliotheksgebäude Kabarettgebäude Kabarettgebäude Käfiggebäude Kleinkunstbühnengebäude Kommunikationszentren Kongreßhallen	Konzerthallen Kulissengebäude Kultur- u. Festhallen Landespavillons Mehrzweckhallen Museumsgebäude Musikhallen Musikpavillons Opernhäuser Pflanzenhäuser in botanischen Gärten Philharmoniegebäude Schauspielhäuser Stadthallen Schlösser Terrariengebäude Theatergebäude (nicht Filmtheater) Universitätsbibliotheksgebäude Versammlungshäuser Vogelhäuser	Hierzu gehören nicht: Filmtheater (d.s. 791) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (d.s. 500) Messehallen (d.s. 721) Sportgebäude (d.s. 981 - 989)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
960	Kirchen und sonstige an anderer Stelle nicht genannte Kultgebäude	rer Stelle nicht		
		Hierzu gehören: Andachtsgebäude Aussegnungshallen Basiliken Bethäuser Denkmalgebäude Dome Einsegnungshallen Erinnerungsstätten als Gebäude Friedhofshallen Friedhofskapellen Kapellen Kathedralen Kirchen	Klosterkirchen Krematorien Kultgebäude Leichenhallen Leichenschauhäuser Mahnmahlbauten als Gebäude Moscheen Münster Pagoden Synagogen Tempel Wallfahrtskirchen	Hierzu gehören nicht: Hochschulgebäude (d.s. 930) Kindertagesstätten (d.s. 910) Klöster (d.s. 191) Schulgebäude (d.s. 921 - 929) Verwaltungssgebäude (d.s. 308) Wohnheime
970	Medizinische Behand- lungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege			n häufig mit besonderen durch ambulante Personen Krankheiten,
		Arztpraxisgebäude Badegebäude Badehäuser Behandlungsinstituts- gebäude Bereitschaftsgebäude und -wachen von Hilfs- organisationen Gemeindepflege- stationen Gesundheitsamts- gebäude Gesundheitspflege- gebäude als Polikliniken Gymnastikhallen für medizinische Zwecke Hygieneinstitutsgebäude Inhalatoriumsgebäude Kaltwasserkuranstalts- gebäude Kurmittelhäuser Massageinstituts- Gebäude Medikomechanische Behandlungsgebäude	Medizinische Bädergebäude Medizinische Behandlungsgebäude Orthopädische Behandlungsgebäude Poliklinikgebäude Quellengebäude für Heilzwecke Rettungsstationsgebäude (auch DRK) Saunagebäude Sozialstationen Sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen Thermalgebäude Untersuchungsanstaltsgebäude (bakteriologisch, medizinisch) Wandelhallen Zentralinstitute des Bluttransfusionswesens	heime (d.s. 160) Gymnastikgebäude, Schwimmbäder und -hallen als Sport- gebäude (d.s. 981, 985) Krankenhäuser (d.s. 110) Tierarztpraxisgebäude (d.s. 795)

Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen		
981	Sportgebäude Sporthallen (ohne Schwimmhallen)	Sportgebäude sind Nichtv	vohngebäude, die Sportzwo	ecken dienen.
	Schwimmnallen)	Hierzu gehören: Ausbildungssporthallen (ohne Schwimmhallen) Eislaufhallen Fitnesscenter Freizeitzentren Gymnastikgebäude Kegelbahngebäude Kunsteishallen Reithallen	Schießanlagen als Gebäude Sonnenstudio Sportcenter Sporthallen Sportstudios Squashcenter Tennishallen Turnhallen	
985	Schwimmhallen	Hierzu gehören: Kleinschwimmhallen Lehrschwimmhallen	Schwimmhallen Wellenbadgebäude	Hierzu gehören nicht: Thermalbadgebäude (d.s. 970)
989	Sonstige Sportgebäude	Hierzu gehören Bootshäuser Gerätegebäude Kassengebäude Pferdestallgebäude von Reit- und Fahrvereinen und Privatpersonen	Skilifte als Gebäude Tribünengebäude Umkleidegebäude Werkstatt- und Flugzeug hallen für Sportvereine	
991	Sonstige Nichtwohngebäude Freizeit- und Gemein-	denen Personen Gelegen und/oder zur Pflege des C eine Übernachtung der Be werden grundsätzlich nich	uftshäuser (991 - 997) sind heit zur Freizeitbetätigung, Gemeinschaftslebens gebo esucher nicht statt. Freizeit nt aus kommerziellen Gründ der Regel um Einrichtunge	Entspannung, Bildung ten wird. In ihnen findet - und Gemeinschaftshäuser den unterhalten, sondern
	schaftshäuser für Jugendliche	Hierzu gehören: Jugendbegegnungs- zentren Jugendfreizeitstätten Jugendgruppenheime Jugendverbandsheime	Jugendzentren Tageserholungsheime Tagesheime Tagesstätten Werkhäuser	Hierzu gehören nicht: Jugend- und Familien- bildungsstätten (d.s. 929) Kindertagesstätten (d.s. 910)
993	Freizeit- und Gemein- schaftshäuser für ältere Menschen	Hierzu gehören: Altentagesstätten Begegnungsstätten Diakoniezentren Freizeithäuser Gemeinschaftshäuser	Gemeindezentren der Kirchen für ältere Menschen Tagesheime Tageserholungsheime Tagesstätten	Hierzu gehören nicht: Ferien- und Erholungsheime (d.s. 160) Filmtheater, Spielbanken u.ä. (d.s. 791) Gaststätten ohne Beherbergung (d.s. 770) Sportgebäude (d.s. 981)

Ziffer	Bezeichnung		Erläuterungen	
998	Sonstige Freizeit-,			
330	Gemeinschafts- und Bürgerhäuser			
		Hierzu gehören: Bergschutzhütten Bürgergemeinschaftshäuser Clubhäuser Dorfgemeinschaftshäuser Freizeithäuser Gemeindezentren der Kirchen	Gemeinschaftshäuser Grillhütten Kurhausgebäude Schützenhäuser Sportheime Tagesheime Tagesstätten Tennisclubgebäude Vereinsheime	<u>Hierzu gehören nicht:</u> Mehrzweckhallen (d.s. 950)
999	Sonstige Nichtwohngebäude a.n.g.	Hierzu gehören: Aussichtstürme Bahnhofsgebäude für Freizeitparks Bunker für Schutz- zwecke Luftschutzhochbunker Luftsschutztiefbunker Pausenhallen Pförtnerhäuser	Sanitärgebäude für Campingplätze Sozialgebäude des verarbeitenden Gewerbes Sprinklerzentralen als Gebäude Umkleidegebäude (nicht für Sportzwecke)	Hierzu gehören nicht: Mehrzweckhallen (d.s. 950)